



An das

Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1010 Wien

Linz, 5. Oktober 2023

Gesetzesbeschluss des Oö. Landtags vom 5. Oktober 2023 betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö. Landschaftsabgabegesetz geändert wird (Oö. Landschaftsabgabegesetz-Novelle 2023); Bekanntgabe gemäß § 9 Abs. 1 F-VG 1948

Sehr geehrte Damen und Herren!

Gemäß § 9 Abs. 1 Finanz-Verfassungsgesetz 1948 gebe ich bekannt, dass der Oberösterreichische Landtag am 5. Oktober 2023 den beiliegenden Gesetzesbeschluss betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö. Landschaftsabgabegesetz geändert wird (Oö. Landschaftsabgabegesetz-Novelle 2023) (Beilage 618/2023), gefasst hat.

Der Gesetzesbeschluss hat eine Landesabgabe zum Gegenstand.

Mit freundlichen Grüßen!

Für den Landeshauptmann:
Im Auftrag

Wolfgang Steiner

Beilage

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Bericht

des Ausschusses für Finanzen und Kommunales betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö. Landschaftsabgabengesetz geändert wird (Oö. Landschaftsabgabengesetz-Novelle 2023)

[L-2017-434421/11-XXIX,
miterledigt [Beilage 594/2023](#)]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

1. Gemäß den Bestimmungen des Oö. Landschaftsabgabengesetzes unterliegt das obertägige Gewinnen mineralischer Rohstoffe einer Abgabepflicht im Ausmaß von 15,95 Cent je Tonne gewonnenen und verwerteten Materials. Die Standortgemeinden von Abbaustätten erhalten als Ausgleich für die Nachteile aus der Rohstoffentnahme (Landschaftsverbrauch, Verkehr etc.) einen Anteil in Höhe von 10 % des Abgabenertrags.

Der Ertragsanteil der Gemeinden an der Landschaftsabgabe soll auf 20 % verdoppelt werden, um deren tatsächliche Belastung durch den Rohstoffabbau widerzuspiegeln und dieser entsprechend Rechnung zu tragen.

2. Das konkrete Ausmaß der den Gemeinden zukommenden Ertragsanteile an der Landschaftsabgabe hängt vom allfälligen Bestehen zivilrechtlicher Verträge ab, auf Grund derer die Betreiberinnen und Betreiber von Gewinnungsstätten bestimmte Leistungen an die Standortgemeinden als Ausgleich für die Nachteile aus der Rohstoffentnahme erbringen. Sollen derartige zivilrechtliche Verträge einen entsprechend niedrigeren Abgabebetrag rechtfertigen, haben die Abgabepflichtigen in ihren Abgabenerklärungen Angaben darüber zu machen bzw. die Verträge vorzulegen.

Diese Vorgehensweise hat sich in der Vollzugspraxis als wenig verwaltungsökonomisch herausgestellt, zumal sie aus sachlichen Gründen schon deshalb nicht unbedingt geboten ist, weil in einschlägigen zivilrechtlichen Verträgen ohnedies eine Musterklausel enthalten ist, die ihrerseits Verkürzungen der vertraglich vereinbarten Leistungen vorsehen, sofern im Wesentlichen durch eine Gebietskörperschaft eine „Ressourcensteuer“ (Abgabe, Gebühr oder sonstige finanzielle Belastung für die projektierte Inanspruchnahme der Umwelt zB durch Ressourcenverbrauch, Ablagerung oder Verkehr) eingeführt wird. Aus diesem Grund sollen daher künftig zivilrechtliche Leistungen gegenüber der Abgabenbehörde nicht mehr

anrechenbar sein und die Plafondierung der finanziellen Gesamtbelastung der Betreiberinnen und Betreiber von Gewinnungsstätten unter Berücksichtigung der Landschaftsabgabe allein der zivilrechtlichen Vertragsgestaltung überlassen bleiben.

3. Da die Landschaftsabgabe ursprünglich aus budgetären Erwägungen eingeführt wurde, ist - anders als in den anderen Bundesländern, die vergleichbare Abgaben erheben - derzeit keine Zweckwidmung vorgesehen. Durch die Novelle soll nunmehr aber eine Zweckwidmung sowohl für den Landesanteil als auch für den Gemeindeanteil vorgesehen werden, damit die Einnahmen tatsächlich für solche Maßnahmen verwendet werden, die in einem gewissen Zusammenhang mit den Nachteilen stehen, die mit dem Gewinnen mineralischer Rohstoffe verbunden sind. Damit soll insbesondere dem Land die Möglichkeit gegeben werden, im Zusammenhang mit Investitionen in solchen Gebieten, die durch den Rohstoffabbau außergewöhnlich belastet sind, auch Gemeinden in einem Ausmaß zu unterstützen, das über bestehende finanzausgleichsrechtliche Transferleistungen hinausgeht.
4. § 5 Abs. 2 Oö. Landschaftsabgabegesetz beinhaltet eine Wertsicherungsbestimmung, um den Gebührentarif zum Stichtag 1. Jänner 2024 an die Inflation anzupassen. Der Abgabentarif ist in jenem Ausmaß anzupassen, um welches sich der Jahres-VPI 2015 des Jahres 2017 gegenüber dem Jahres-VPI 2015 des zweitvorangegangenen Jahres geändert hat. Nach den Bestimmungen der Stammfassung des Oö. Landschaftsabgabegesetzes wäre bereits mit Wirkung zum 1. Jänner 2023 eine Tarifierhöhung vorzunehmen gewesen. Auf Grund der geopolitischen Spannungen und der bereits zu diesem Zeitpunkt enorm hohen Inflation wurde diese Anpassung jedoch durch eine Gesetzesänderung aufgeschoben und wäre daher die dargestellte Valorisierung zum 1. Jänner 2024 vorzunehmen.

Die konkrete Änderung des jeweiligen Jahres-VPI 2015 im Zeitraum zwischen 2017 und 2022 beträgt (kaufmännisch gerundet) 17,2 %; eine Kundmachung des angepassten Abgabentarifs müsste demnach vor dem Stichtag 1. Jänner 2024 durch die Landesregierung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich erfolgen.

Die Inflation ist aber anhaltend dramatisch hoch. Es sind nach wie vor staatliche Bemühungen zu unternehmen, um die Teuerungssituation für die Bürgerinnen und Bürger abzumildern. Um dieser Ausgangssituation Rechnung zu tragen, soll in der gegenwärtigen Situation (mit Wirkung zum 1. Jänner 2024) nicht auch noch eine Inflationsanpassung (und damit im Ergebnis eine Abgabenerhöhung) im Bereich der Landschaftsabgabe vorgenommen werden. Es wird daher festgesetzt, dass die im Oö. Landschaftsabgabegesetz vorgesehene Inflationsanpassung des Abgabentarifs erst per 1. Jänner 2025 (im Ausmaß des dann errechneten Prozentsatzes) stattfindet.

5. Im Interesse einer vollständigen und gleichmäßigen Abgabenerhebung soll zudem eine Verpflichtung der Naturschutzbehörden vorgesehen werden, in bestimmte Bewilligungsbescheide einen Hinweis auf die Verpflichtungen nach dem Oö. Landschaftsabgabengesetz aufzunehmen.

6. Als wesentliche Punkte dieses Gesetzentwurfs sind anzuführen:
 - Erhöhung des Ertragsanteils für die Standortgemeinden
 - Entfall der Anrechenbarkeit zivilrechtlicher Entschädigungsleistungen
 - Einführung einer Zweckwidmung der Landschaftsabgabe
 - Aussetzung der anstehenden Valorisierung
 - Einführung einer Verpflichtung der Naturschutzbehörden in näher bezeichnete Bewilligungsbescheide einen Hinweis auf die Verpflichtungen nach dem Oö. Landschaftsabgabengesetz aufzunehmen.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Kompetenz zur Erlassung dieses Landesgesetzes ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Diese Gesetzesnovelle und die damit verbundene Erhöhung des Ertragsanteils der Gemeinden ist für das Land zu Gunsten der Gemeinden voraussichtlich mit einem moderaten Einnahmefall verbunden. Dieser Entfall ist damit zu rechtfertigen, dass die mit dem Abbau mineralischer Rohstoffe verbundenen Nachteile überwiegend in den jeweiligen Standortgemeinden eintreten. Durch die Erhöhung der Ertragsanteile der Gemeinde und die generelle Zweckwidmung der Landschaftsabgabe soll die standortnahe Folgenbehebung erleichtert werden. Durch die Zweckwidmung auch des Landesanteils werden diese Einnahmen künftig nicht mehr dem allgemeinen Haushalt zufließen, sondern sind für die festgelegten Zwecke einzusetzen.

Dadurch, dass die zivilrechtlichen Verträge der Betreiberinnen und Betreiber mit den Standortgemeinden künftig für die Abgabenerhebung keine Relevanz mehr haben, sind sie nicht mehr vorzulegen und durch die Abgabenbehörde auch nicht mehr zu sichten. Dies wird zu einer Verwaltungsvereinfachung und - infolge Nichtanrechenbarkeit - zu einem moderaten Einnahmewachstum beim Land führen.

Durch die Nicht-Anpassung des Abgabentarifs wird für ein Jahr auf entsprechend höhere Einnahmen für den Landeshaushalt im Ausmaß von 17,2 % gegenüber den tatsächlichen Einnahmen aus der Landschaftsabgabe verzichtet.

Die Verpflichtung der Naturschutzbehörden zur Aufnahme von Hinweisen auf die Abgabepflicht in bestimmte Bewilligungsbescheide wird zu einem sehr geringen Mehraufwand führen, der durch zu erwartende (nicht näher bezifferbare) Mehreinnahmen auf Grund verbesserter Rechtseinhaltung jedenfalls zu rechtfertigen ist. Auch das dadurch verstärkte Augenmerk auf die tatsächliche Gleichbehandlung der Abgabepflichtigen rechtfertigt diesen Mehraufwand.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen einschließlich der Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich

Für die Betreiberinnen und Betreiber werden künftig die aus zivilrechtlichen Vereinbarungen mit der Gemeinde zu erbringenden Leistungen auf die Landschaftsabgabe nicht mehr anrechenbar sein. Da aber in diesen Verträgen standardmäßig ohnedies Anpassungsklauseln, insbesondere für den Fall (abgaben-)gesetzlicher Änderungen, vorgesehen sind bzw. die Instrumente des allgemeinen Zivilrechts zur Verfügung stehen (Änderung der Geschäftsgrundlage), ist davon auszugehen, dass die gesetzliche Änderung im Ergebnis zu keiner finanziellen Mehrbelastung der Betreiberinnen und Betreiber führen wird.

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen über die Nicht-Vornahme der Valorisierung dienen der Entlastung der Abgabepflichtigen, da die gesetzlich vorgesehene Anpassung des Abgabentarifs an die Preisentwicklung für ein Jahr ausgesetzt wird.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen.

Eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 der Datenschutz-Grundverordnung ist nicht erforderlich.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keine umweltpolitischen Auswirkungen auf.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Da der vorliegende Gesetzentwurf ausschließlich rechtsetzende Maßnahmen auf dem Gebiet des Abgabenrechts betrifft, unterliegt er nicht den Bestimmungen der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus (vgl. Art. 6 Abs. 1 Z 3 dieser Vereinbarung).

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen.

Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist im vorliegenden Gesetzentwurf nicht vorgesehen. Da der Gesetzentwurf nicht die Aufnahme von Anleihen (Darlehen) des Landes, von Gemeindeverbänden und/oder Gemeinden zum Gegenstand hat, liegt kein Fall des § 14 iVm. § 9 F-VG 1948 vor. Gegenstand des Gesetzentwurfs ist aber eine Landesabgabe, weshalb er gemäß § 9 Abs. 1 Finanz-Verfassungsgesetz 1948 unmittelbar nach seiner Beschlussfassung vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekanntzugeben ist.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1:

Der aus den Erträgen der Landschaftsabgabe den Standortgemeinden zufließende Ertragsanteil soll von 10 % auf künftig 20 % erhöht werden. Hintergrund ist der Umstand, dass die Nachteile durch die Rohstoffgewinnung (Lärm, Staub, Landschaftsverbrauch, Schäden an Straßen etc.) am stärksten im räumlichen Naheverhältnis zum Abbaustandort eintreten. Ein möglichst weit gehender Ausgleich dieser Nachteile fördert die Akzeptanz innerhalb der Gemeinde. Eine Erhöhung des Ertragsanteils scheint angebracht, um die tatsächliche Belastung der Standortgemeinden widerzuspiegeln und Maßnahmen zur Schadensbehebung oder zur Schaffung angemessener Vorteile für die Gemeindebürger zu fördern.

Zu Art. I Z 2, 3 und 5:

Die Regelung über die Anrechenbarkeit zivilrechtlicher Leistungen soll entfallen, da sich deren Abwicklung in der Verwaltungspraxis als unökonomisch und unverhältnismäßig aufwändig erwiesen hat. So sind derzeit grundsätzlich alle Verträge zu sichten, wobei fehlende Verträge nachzufordern sind, um entsprechend geringere Abgabenleistungen zu verifizieren. Diese Überprüfung ist regelmäßig zu wiederholen, da nicht ausgeschlossen ist, dass auch an Verträgen mit langer Laufzeit Änderungen vorgenommen werden. Dieser Verwaltungsaufwand steht in keiner Relation zum

erzielbaren Erfolg, zumal die betreffenden Verträge standardmäßig ohnedies Anpassungsklauseln beinhalten, die insbesondere einschlägige (abgaben-)gesetzliche Änderungen berücksichtigen. Darüber hinaus stehen die Instrumente des allgemeinen Zivilrechts zur Verfügung (Änderung der Geschäftsgrundlage), mit denen sichergestellt werden kann, dass die gesetzlichen Änderungen nicht zu einer sachlich nicht rechtfertigbaren Doppelbelastung führen.

Sowohl der Landesanteil als auch der Gemeindeanteil der Landschaftsabgabe soll künftig einer Zweckwidmung für Angelegenheiten des Natur- und Landschaftsschutzes unterliegen. Die konkreten gesetzlichen Formulierungen sind aus § 75a Abs. 3 und 4 Burgenländisches Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz entnommen. Diese Regelung wird insofern als bewährtes Vorbild angesehen, als sie auch bereits einer Überprüfung vor dem Verfassungsgerichtshof standgehalten hat. Vor dem Hintergrund der durch die Abbautätigkeiten eintretenden Nachteile sollen auch Maßnahmen der Landschafts- und Ortsbildpflege und der Verbesserung der ökologischen Infrastruktur begünstigt sein. Mit Blick auf die Zukunft stellen sich auch die Umweltbildung und Umwelterziehung als relevante und zu begünstigende Bereiche dar. Unter Berücksichtigung der besonderen Belastung der Bevölkerung in Standortgemeinden sollen für den Gemeindeanteil auch Investitionen in naturnahe Erholungsformen in der Gemeinde relevant sein. Für den Landesanteil kommen hingegen auch noch sonstige Maßnahmen im Bereich des Umweltschutzes in Betracht.

Da auf Grund des sachlichen Zusammenhangs die neuen Abs. 4 und 5 aufeinander folgend in den § 1 einzufügen sind, erhält der derzeitige Abs. 5 - inhaltlich unverändert - die Absatzbezeichnung „6“.

Zu Art. I Z 4:

Mit der Änderung des § 5 Abs. 2 wird die Inflationsanpassung des Abgabentarifs der Landschaftsabgabe für ein Jahr ausgesetzt, um die Rechtsunterworfenen in einem weiterhin schwierigen inflationären Umfeld nicht zusätzlich zu belasten.

Ab 1. Jänner 2025 soll die Inflationsanpassung dann jährlich erfolgen. Ausgangswert für die erstmalige Anpassung des Abgabentarifs zum 1. Jänner 2025 soll - wie bereits bisher - der durchschnittliche Indexwert für das Jahr 2017 sein. Dies bedeutet, dass anlässlich der erstmaligen Indexanpassung die nunmehr (wiederum) für ein Jahr ausgesetzte Valorisierung mit dem dann errechneten Wert nachgeholt wird.

Zu Art. I Z 6:

Die Ausgestaltung der Landschaftsabgabe als Selbstbemessungsabgabe kann dazu führen, dass gewisse eigentlich abgabepflichtige Vorgänge der Abgabenbehörde gar nicht bekannt werden, da dem Abgabepflichtigen mitunter nicht bewusst ist, dass sein Verhalten eine Abgabepflicht auslöst und daher auch keine Abgabenerklärung abgegeben wird. Dies führt einerseits zu einem Einnahmenentfall beim Land und den Gemeinden und andererseits zu einer unerwünschten Ungleichbehandlung (Wettbewerbsverzerrung) gegenüber jenen Betrieben, die den Vorgaben des Oö. Landschaftsabgabegesetzes tatsächlich nachkommen. Insbesondere bei Fällen des Bodenaustauschs oder der Bodenverbesserung, bei denen mineralischer Rohstoff durch

Bodenaushubmaterial ersetzt wird, fehlt es bisweilen am erforderlichen Bewusstsein betreffend die Abgabepflicht.

Im Interesse einer vollständigen und gleichmäßigen Abgabenerhebung soll insbesondere mit Blick auf diese Fälle eine Verpflichtung der Naturschutzbehörden zum Hinweis auf die Verpflichtungen des Oö. Landschaftsabgabegesetzes in bestimmten Bewilligungsbescheiden vorgesehen werden; diese Verpflichtung betrifft konkret Bewilligungen gemäß § 5 Z 11 und 15 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001:

- § 5 Z 11 leg. cit. betrifft die Eröffnung und die Erweiterung von Steinbrüchen, von Sand-, Lehm- oder Schotterentnahmestellen, ausgenommen jeweils einer Entnahmestelle bis zu einer Größe von 500 m² für den Eigenbedarf eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs, sowie die Errichtung von Anlagen zur Aufbereitung von Gesteinen, Schotter, Kies, Sand, Ton, Lehm, Torf sowie von Mischgut und Bitumen; außerhalb solcher Einrichtungen das Lagern und Ablagern dieser Materialien auf einer Fläche von mehr als 500 m².
- § 5 Z 15 leg. cit. regelt die Bewilligung der Durchführung von geländegestaltenden Maßnahmen (Abtragungen oder Aufschüttungen) auf einer Fläche von mehr als 2.000 m², wenn die Höhenlage mindestens an einer Stelle um mehr als 1 m geändert wird, ausgenommen im Zusammenhang mit der Neuanlage, der Umlegung und der Verbreiterung von Forststraßen.

Durch die Aufnahme eines entsprechenden Hinweises in die genannten Bescheide soll das Bewusstsein der Bewilligungswerber für die bereits ex lege bestehenden Verpflichtungen nach dem Oö. Landschaftsabgabegesetz (insbesondere Abgabengegenstand, Verpflichtung zur Abgabe einer Abgabenerklärung) geschärft und sollen damit Fälle unwissentlicher Abgabenverkürzungen vermieden werden.

Zu Art. II (Inkrafttreten):

Die vorliegende Novelle des Oö. Landschaftsabgabegesetzes soll so rechtzeitig vor Ablauf des Jahres 2023 in Kraft treten, dass sich sowohl die Wirtschaft als auch die Landesregierung (in Bezug auf den Entfall der Notwendigkeit der Kundmachung eines neuen Abgabentarifs noch im heurigen Jahr) darauf einstellen können. Auch die naturschutzbehördliche Verpflichtung zur Aufnahme eines Hinweises auf die Verpflichtungen nach dem Oö. Landschaftsabgabegesetzes in bestimmte Bewilligungsbescheide soll ehestmöglich in Kraft treten.

Die erstmalige Anwendbarkeit der Art. I Z 1, 2 und 5 für Abgabebeträge, die dem Kalenderjahr 2024 zuzurechnen sind, bewirkt, dass erst jener Abgabeananspruch, der ab dem 1. Jänner 2024 entsteht (und über den bis 30. April 2025 die Abgabenerklärung abzugeben ist) nach den neuen Regelungen zu behandeln und damit keine Anrechenbarkeit zivilrechtlicher Leistungen mehr gegeben ist. Auch die Regelungen über die Zweckwidmung und die Erhöhung des Gemeindeertragsanteils gelangen erst auf diese Abgabebeträge zur Anwendung. Damit wird klargestellt, dass Abgabeanprüche, die bis Ende des Jahres 2023 entstanden sind, jedenfalls

auch noch nach dem 31. Dezember 2023 nach den bisher bestehenden Regelungen eingehoben und zwischen Land und Gemeinden verteilt werden.

Der Ausschuss für Finanzen und Kommunales beantragt, der Oö. Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Landschaftsabgabegesetz geändert wird (Oö. Landschafts-abgabegesetz-Novelle 2023), beschließen.

Linz, am 21. September 2023

Max Hiegelsberger
Obmann

Florian Grünberger
Berichterstatter

**Landesgesetz,
mit dem das Oö. Landschaftsabgabegesetz geändert wird
(Oö. Landschaftsabgabegesetz-Novelle 2023)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Oö. Landschaftsabgabegesetz, LGBl. Nr. 99/2017, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 95/2022, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 3 wird die Zahl „10“ durch die Zahl „20“ ersetzt.

2. Der Abs. 4 des § 1 wird durch folgende Abs. 4 und 5 ersetzt:

„(4) Die Landschaftsabgabe ist für Angelegenheiten des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der Landschafts- und Ortsbildpflege, zur Verbesserung der ökologischen Infrastruktur, die Umweltbildung und Umwelterziehung sowie sonstige Maßnahmen im Bereich des Umweltschutzes zu verwenden.

(5) Die der Gemeinde gemäß Abs. 3 zufließenden Mittel sind für Angelegenheiten des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der Landschafts- und Ortsbildpflege, zur Verbesserung der ökologischen Infrastruktur, für naturnahe Erholungsformen in der Gemeinde, die Umweltbildung oder die Umwelterziehung zu verwenden.“

3. Der bisherige Abs. 5 des § 1 erhält die Absatzbezeichnung „6“.

4. Im § 5 Abs. 2 zweiter Satz wird die Wortfolge „1. Jänner 2024“ durch „1. Jänner 2025“ ersetzt.

5. Im § 9 Abs. 2 entfällt die Wortfolge „und hat gegebenenfalls auch Angaben über zivilrechtliche Verträge im Sinn des § 1 Abs. 4 zu machen, die einen entsprechend niedrigeren Abgabebetrag rechtfertigen“.

6. Dem § 11 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Naturschutzbehörden haben in Bewilligungsbescheide gemäß § 5 Z 11 und 15 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 einen Hinweis auf die Verpflichtungen nach dem Oö. Landschaftsabgabegesetz aufzunehmen.“

Artikel II

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Art. I Z 1, 2 und 5 sind erstmals für Abgabebeträge anzuwenden, die dem Kalenderjahr 2024 zuzurechnen sind.